

Satzung des Vereins
"Schwäbisches Mostviertel" e.V.
vom 13.07.2015 mit Änderungen vom 03.11.2015 und 02.11.2016

PRÄAMBEL

Unsere Streuobstwiesen sind ein ganz besonderer Kulturschatz, der aus Jahrhunderte langer, wirtschaftlicher Tätigkeit der Bevölkerung entstand und bis heute eine tief verwurzelte Tradition darstellt. Als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten trägt sie maßgebend zur biologischen Vielfalt bei.

Ziele des Vereins "Schwäbisches Mostviertel" ist, Aktivitäten und Kompetenzen bündeln und dadurch dazu beitragen, unsere Streuobstwiesen auch für künftige Generationen zu bewahren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet, die männliche Form wird geschlechtsunabhängig verwendet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwäbisches Mostviertel e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Backnang. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Erhaltung und die Vermarktung der Streuobstlandschaften der Backnanger Bucht und Umgebung.
- (2) Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang. Angrenzende Bereiche können in das Vereinsgebiet integriert werden.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt und zur ökologischen Verbesserung des Streuobstbaus
 - Fortbildungsangebote, Nachwuchsförderung, Qualitätsoffensive
 - Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung und Vermarktung von Streuobstprodukten
 - Schaffung eines Mehrwerts für Streuobstwiesenbewirtschafter
 - Ausbau touristischer Angebote
 - Entwicklung von Marketingmaßnahmen
 - Akquise von Finanzmitteln

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Aufwendungen für satzungsmäßige Tätigkeiten können erstattet werden, soweit hierfür ein Beschluss der zuständigen Organe des Vereins vorliegt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(2) Die Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

§ 5 Beiträge

Zur Deckung der für den Vereinszweck erforderlichen Ausgaben des Vereins erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Für die Mitglieder sind die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins sowie durch Geschäftsaufgabe, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied

- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
- eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins grob verletzt hat.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies nach Ermessen des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen.

(4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss enthalten:

- die Berichte des Vorstands und der Geschäftsführung,
- die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfers,
- die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.

(5) Die Mitgliederversammlung erörtert die Jahresberichte des Vorstands und der Geschäftsführung, die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfers. Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- die Änderung der Satzung,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Entscheidung über die Änderung des Vereinsgebiets,
- die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
- die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands, dessen Stellvertreter sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl des Rechnungsprüfers,
- die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitglieds, Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch dem Vorsitzenden vorliegen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Tagesordnung aufgeführt.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden, der aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen ist,
- seinen Stellvertretern,
- dem Kassier,
- dem Schriftführer,
- Beisitzern in erforderlicher Anzahl.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie der weitere Vorstand nach Abs.1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats niederlegen. Es nimmt seine Amtsgeschäfte jedoch so lange wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand hat ferner folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins
- Wahl der Geschäftsführung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder

(5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand gewählt.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß dem Vereinszweck und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um.

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Das Kassen- und Rechnungswesen wird vom Kassier erledigt. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(2) Die Geschäftsführung stellt den jährlichen Haushalts- und Arbeitsplan auf und legt ihn mit dem Vorstand zur Genehmigung vor. In der Mitgliederversammlung wird der Haushalts- und Arbeitsplan vorgestellt.

(3) Die Rechnungs- und Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung auf eine Zeit von 3 Jahren gewählte Rechnungsprüfer.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die als Mitglieder beteiligten eingetragenen Vereine. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderungen treten nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung zum 02.11.2016 in Kraft.